



**VERORDNUNG
ZUM ABWASSERENTSORGUNGSG-
REGLEMENT
(ABWASSER-VERORDNUNG)**

VOM 15. DEZEMBER 2003

INTEGRIERTE FASSUNG
MIT ÄNDERUNGEN
VOM 12. MÄRZ 2007, 21. JANUAR 2008 UND VOM
8. SEPTEMBER 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	
Gegenstand	Art. 1
Organe der Abwasserentsorgung.....	Art. 2
2. Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Organe	
Gemeinderat	Art. 3
Tiefbaukommission	Art. 4
Bauverwalter	Art. 5
3. Gebührenfakturierung und –inkasso	
Anschlussgebühren	Art. 6
Wiederkehrende Gebühren	Art. 7
Inkasso	Art. 8
4. Tarif für jährlich wiederkehrende Gebühren	
Wiederkehrende Gebühren; Arten.....	Art. 9
Grundgebühr.....	Art. 10
Verbrauchsgebühr	Art. 11
Regenabwassergebühr	Art. 12
5. Schlussbestimmung	
Inkrafttreten.....	Art. 13

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seftigen erlässt gestützt auf Artikel 2 und 28 ff des Abwasserentsorgungsreglementes vom 8. Dezember 2003 die folgende

Verordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

- ¹ Diese Verordnung regelt
- a die Organisation der Abwasserentsorgung,
 - b die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Organe der Abwasserentsorgung,
 - c das Gebühreninkassoverfahren,
 - d die Höhe der Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren (wiederkehrende Gebühren).

Artikel 2

Organe der Abwasserentsorgung

- Die Organe der Abwasserentsorgung sind
- a der Gemeinderat
 - b die Tiefbaukommission¹
 - c das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal

2. Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Organe

Artikel 3

Gemeinderat

- ¹ Dem Gemeinderat obliegen folgende Aufgaben:
- a Legt auf Antrag der Finanzverwaltung¹ die wiederkehrenden Gebühren fest.
 - b Überwacht und sorgt für die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung der Abwasserentsorgung (Oberaufsicht).

¹ Aenderung vom 8. September 2008 (Gültig ab 1. Januar 2009)

- c Nimmt jährlich die nachgeführten Kanalisationskataster und Versickerungskataster zur Kenntnis.
- d Beschliesst die Generelle Entwässerungsplanung (GEP) und aktualisiert diese periodisch auf Antrag der Tiefbaukommission².
- e Beschliesst jährlich zusammen mit dem Finanzplan unter Berücksichtigung der GEP das Erschliessungsprogramm.
- f Stellt auf Antrag der Tiefbaukommission² die Durchleitungsrechte mittels Verträgen oder öffentlichrechtlichen Verfahren sicher und beschliesst Überbauungsordnungen im Sinne von Art. 9 des Reglementes.

Artikel 4

Tiefbau-
kommission

- 1 Der Tiefbaukommission² obliegen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a Überwacht laufend auf dem gesamten Gemeindegebiet die ordnungsgemässe Entsorgung der Abwässer, verfügt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alle nötigen Massnahmen, beziehungsweise stellt dem zuständigen Organ Antrag.
 - b Erteilt die Gewässerschutzbewilligungen gemäss KGV (Art. 11 Abwasserreglement).
 - c Erlässt Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen, beziehungsweise zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.
 - d Erteilt Bewilligungen nach Art. 16, Abs. 2, lit. d des Abwasserentsorgungsreglementes.
 - e Erteilt Bewilligungen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 des Abwasserentsorgungsreglementes.
 - f Legt das Einzugsgebiet von Sammelleitungen gemäss Art. 14 fest.
 - g Erlässt Verfügungen über die Behebung von Mängeln an privaten Anlagen.
 - h Verfügt die Ersatzvornahme an.
 - i Erstellt im Zusammenhang mit dem Finanzplan zu Handen des Gemeinderates ein Erschliessungsprogramm, aus welchem der Bedarf für Neuanlagen, die Erneuerung und der Unterhalt von bestehenden Anlagen hervorgeht.
 - j aufgehoben³
 - k Legt gemäss Art. 31 Abs. 4 den Wasserverbrauch fest, wo dieser anhand eines Zählers nicht möglich ist.
 - l Entscheidet über Gebührenreduktion für landwirtschaftliche Betriebe⁴ und bei Versickerung des Regenabwassers und bei Rückhaltung des Regenabwassers zur Nutzung als Brauchwasser gemäss Art. 31 Abs. 5 des Abwasserentsorgungsreglementes und bei verminderter Einleitung von Schmutzabwasser in die Kanalisation.

² Aenderung vom 21. Januar 2008

³ Aufgehoben vom 8. September 2008 (Gültig ab 1. Januar 2009)

⁴ Ergänzung vom 8. September 2008 (Gültig ab 1. Januar 2009)

m Nimmt sämtliche übrigen gesetzlichen Aufgaben wahr, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist und unter Vorbehalt der Zuständigkeitsregelungen gemäss Gemeindeordnung und deren Ausführungsbestimmungen.

Artikel 5

Bauverwaltung

- 1** Dem Bauverwaltung⁵ obliegen folgende Aufgaben:
 - a* Bewahrt die Ausführungspläne der Gemeindekanalisation und der Liegenschaftsentwässerung auf.
 - b* Eröffnet die Beschlüsse und Bewilligungen der Tiefbaukommission⁶.
 - c* Übt die Baukontrolle im Sinne von Art. 21 ff des Reglementes aus.
 - d* Genehmigt vor Baubeginn die Kanalisationspläne und die Projekte für Spezialbauten gemäss Gewässerschutzbewilligung.
 - e* Prüft die Gewässerschutzgesuche und erteilt die Anschlussverfügungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde.
 - f* Kontrolliert den ordnungsgemässen Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb der Abwasser- und Versickerungsanlagen.
 - g* Führt laufend den Kanalisationskataster und den Versickerungskataster nach und bringt diese jährlich ein Mal dem Gemeinderat zur Kenntnis.
 - h* Kontrolliert periodisch den Unterhalt und den Betrieb der Lagereinrichtungen für Hofdünger.
 - i* Überwacht und koordiniert die Entsorgung der Klärschlämme aus privaten und öffentlichen Abwasseranlagen.

3. Gebührenfakturierung und -inkasso

Artikel 6

Anschlussgebühren

Die Bauverwaltung stellt im Sinne von Art. 33 des Reglementes Akonto- und Schlussrechnungen.

Artikel 7

Wiederkehrende Gebühren

Die Finanzverwaltung stellt anhand der Angaben der Bauverwaltung im zweiten Quartal Akontorechnungen und im vierten Quartal die Schlussrechnungen.⁷

Artikel 8

Inkasso

- 1** Die Finanzverwaltung überwacht und besorgt das Inkasso.
- 2** Die Inkassomassnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Gebührenreglementes.

⁵ Aenderung vom 8. September 2008 (Gültig ab 1. Januar 2009)

⁶ Aenderung vom 21. Januar 2008

⁷ Aenderung vom 21. Januar 2008

4. Tarif für jährlich wiederkehrende Gebühren

Artikel 9

Wiederkehrende
Gebühren; Arten

¹ Als wiederkehrende Gebühren im Sinne von Art. 31 des Reglementes gelten die

- a Grundgebühren
- b Verbrauchsgebühren
- c Regenabwassergebühr

² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die gesetzlich vorgeschriebenen Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Betriebskosten, inklusive Zinsen, zu decken vermögen.

Artikel 10⁸

Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr pro Hauptgebäude beträgt Fr. 200.--.

² Zusätzlich pro Wohn- und Gewerbeeinheit ist eine Grundgebühr von Fr. 95.-- zu entrichten.

Artikel 11⁸

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.30/m³ Frischwasserbezug.

Artikel 12⁸

Regenabwasser-
gebühr

Die Regenabwassergebühr beträgt pro Hauptgebäude Fr. 95.--.

5. Schlussbestimmung

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung vom 15. Dezember 2003.

NAMENS DES GEMEINDERATES SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. P. Mathys

sig. C. Haueter

⁸ Aenderung vom 8. September 2008

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
GO	Gemeindeordnung
VVO	Verwaltungsverordnung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute